

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 256

Mai/Juni 2026



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Die Omnibusse der Europäischen Kommission – aktuelle Entwicklungen auf EU-Eben

Die Um die sog. Omnibusse der Europäischen Kommission geht es derzeit in verschiedenen Kontexten. Der Beitrag stellt im Überblick dar, was die Vorschläge der Europäischen Kommission behandeln, und welche Auswirkungen sie auf den Umwelt- und Naturschutz haben.

Seite 1

Die „vorwiegende“ Förderung der Ziele des Umweltschutzes i.S.v. § 3 UmwRG

In einer Entscheidung über die Anerkennung eines Vereins macht das OVG Sachsen-Anhalt deutlich, wann eine vorwiegende Förderung der Ziele des Umweltschutzes vorliegt.

Seite 4

Bekämpfung von Lichtverschmutzung – die landesrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen

Auf das Tätigwerden des Bundesgesetzgebers und der Bundesministerien zum Schutz von Pflanzen und Tieren vor Licht zu warten ist nicht alternativlos, denn bereits jetzt können die Länder Schutzvorschriften erlassen.

Seite 6

Anforderungen an den Ausgleich für die Umwandlung eines Streuobstbestand

Die Umwandlung eines Streuobstbestands in eine andere Nutzungsart nach § 33a NatSchG BW erfordert einen Ausgleich in räumlich-funktionalem Zusammenhang – dieser ist bei einem ca. 5 km entfernten Grundstück nicht gegeben.

Seite 10

Buchbesprechung: Rohstoffabbau und Umweltrecht

Michael Kirchner, Recht der Rohstoffgewinnung. Abgrabungen, Bergbau, Nachbergbau, Altbergbau. 1. Auflage 2026.

Seite 11

Jetzt anmelden! Der IDUR e.V. startet eine neue vierteilige Online-Schulung zum Thema Bauleitplanung

Der IDUR e.V. freut sich, eine neue Online-Schulungsreihe anbieten zu können. Dabei werden wir uns dem Thema Bauleitplanung widmen.

Seite 12

Die Omnibusse der Europäischen Kommission – aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

Beim Thema „Omnibus“ kann fast von Omnipräsenz geredet werden: In der Politik geht es um die Omnibuspakete der Europäischen Union. Aber was ist eigentlich ein Omnibuspaket? Welchen Zielen dienen diese? Und welche Auswirkungen haben sie für die Umwelt?

Die Europäische Kommission führt aus, dass zwar wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele zu schützen seien; gleichzeitig bedürfe es jedoch Veränderungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass der Verwaltungsaufwand der Unternehmen erheblich verringert wird. Konkret soll dieser Aufwand um mindestens 25 % und für kleine und mittlere Unternehmen um mindestens 35 % gesenkt werden.¹ Da der Ursprung des (hohen) Verwaltungsaufwands oftmals in den komplexen EU-Rechtsakten liegt, soll deren Handhabung vereinfacht und der mit der Rechtsumsetzung verbundene Aufwand verringert werden. Vereinfacht spricht man auch von „Bürokratieabbau“.

Das von der Europäischen Kommission gewählte Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist der sogenannte Omnibus-Vorschlag. Hierbei werden mehrere Rechtsakte der EU aus einem Politikbereich gleichzeitig geändert. Es handelt sich also um ein Paket von Gesetzesänderungen. Insgesamt hat die Europäische Kommission im Jahr 2025 zehn Omnibuspakete vorgeschlagen. Weitere drei Omnibus-Pakete sind angekündigt.

I. Bereits veröffentlichte Omnibuspakete

Folgende Omnibuspakete wurde im Jahr 2025 von der Kommission vorgeschlagen:

- Omnibus-I-Paket zum CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) und zur Nachhaltigkeit (26. Februar 2025)

Mit dem Vorschlag sollen zum einen Verpflichtungen für Einführer aufgehoben und vereinfacht werden. Die hierzu angenommene Verordnung (EU) 2025/2083 vom 8. Oktober 2025 ist am 20.10.2025 in Kraft getreten.

Zum anderen soll mit dem Vorschlag die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD) überarbeitet werden, um die Anforderungen an die Berichterstattung über ein nachhaltiges Finanzwesen, die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die Taxonomie zu vereinfachen. Die hierzu angenommene Richtlinie (EU) 2026/470 ist seit dem 16.03.2025 in Kraft; die angenommene Richtlinie (EU) 2025/794 ist am 17.04.2025 in Kraft getreten.

- Omnibus-II-Paket zu Investitionsprogrammen (26. Februar 2025)

Der Vorschlag soll die Tätigkeit im Rahmen von InvestEU und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen erleichtern. Die hierzu angenommene Verordnung - EU - 2025/2005 ist am 24.12.2025 in Kraft getreten.

- Omnibus-III-Paket über die Gemeinsame Agrarpolitik (14. Mai 2025)

Der Vorschlag soll die Komplexität und den Verwaltungsaufwand für Landwirte – u.a. durch Vereinfachung der Umweltauflagen – und nationale Verwaltungen bei der Verwaltung, Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit der GAP verringern. Die Verordnung (EU) 2025/2649 ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.

- Omnibus-IV-Paket zu kleinen Midcap-Unternehmen, Digitalisierung und gemeinsamen Spezifikationen für Produkte (21. Mai 2025)

Die Vorschläge sollen die Kategorie der kleinen Midcap-Unternehmen einführen und ihnen

¹ EU-Kommission, abrufbar unter: <https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better->

[regulation/simplification-and-implementation/simplification_en?prefLang=de&etrans=de.](https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/simplification-and-implementation/simplification_en?prefLang=de&etrans=de)

ermöglichen, von einigen der geringeren Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen zu profitieren. Außerdem sollen Verfahren digitalisiert und Produktspezifikationen vereinheitlicht werden. Die Verordnung (EU) 2025/1561 ist am 31.07.2025 in Kraft getreten.

- Omnibus-V-Paket zur Verteidigung (17. Juni 2025)

Die Vorschläge sollen die EU-Vorschriften für die europäische Verteidigungsindustrie vereinfachen, um Investitionen und die Konzeption, Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Verteidigungsgütern und -technologien zu erleichtern.

- Omnibus-VI-Paket zur chemischen Industrie (8. Juli 2025)

Mit den Vorschlägen sollen die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die chemische Industrie gesenkt werden. Umfasst sind Änderungen der CLP-Verordnung, der Kosmetik-Verordnung und der Düngemittelverordnung.

- Omnibus-VII-Paket zur Digitalisierung (19. November 2025)

Durch die Vorschläge sollen die bestehenden Vorschriften zu Daten, Cybersicherheit und künstliche Intelligenz vereinfacht werden.

- Omnibus-VIII-Paket zum Umweltrecht (10. Dezember 2025)

Durch die Vorschläge sollen die Umweltvorschriften in den Bereichen Industrieemissionen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen und Geodaten vereinfacht werden.

- Omnibus-IX-Paket zur Automobilindustrie (16. Dezember 2025)

Mit dem Vorschlag sollen die technischen Anforderungen und Prüfverfahren für Kraftfahrzeuge vereinfacht werden; die Möglichkeit der Zulassung von Verbrennern bleibt auch nach 2035 bestehen.

- Omnibus-X-Paket zur Lebens- und Futtermittelindustrie (16. Dezember 2025)

Der Vorschlag wird die Vorschriften und Verfahren in geltenden Rechtsvorschriften der EU zu Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten sowie zu Futtermitteln, amtlichen Kontrollen und Tiergesundheit und Tierschutz vereinfachen.

II. Auswirkungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzrechts

Nachdem die Europäische Union in den vergangenen Jahren und insbesondere in der ersten von der Leyen-Kommission unter anderem mit dem EU Green Deal sowie dem „Fit for 55“-Paket unerlässliche, dennoch ambitionierte Umweltziele festgelegt hat, stellen die nun vorgeschlagenen, und teilweise bereits angenommen Omnibuspakete aus Sicht des Umweltschutzes – und der Menschenrechte – eher einen Schritt zurück dar. Die unter dem Deckmantel der „Vereinfachung“, „Verschlankung“ oder „Bürokratieabbau“ vorgesehenen Änderungen schwächen die teilweise erst kürzlich eingeführten Anforderungen an Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten erheblich ab.

Dies betrifft beispielsweise die Pflicht von Unternehmen nach der Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), ihre GHG-Emissionen sowie ihre Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen offenzulegen. Auch die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf ihre Lieferketten nach der Europäischen Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) sind betroffen. Dabei ist durchaus immer auch zu beachten, dass die Anforderungen insbesondere für kleine Unternehmen eine Herausforderung darstellen können. Ob die umfangreiche Abschwächung der Anforderungen der richtige Weg ist, ist dennoch zweifelhaft.

Die aus Naturschutzperspektive wohl größte Veränderung, die der Umweltomnibus vorschlägt, betrifft die Umweltprüfungen und Vorhabenzulassungsverfahren. Umweltprüfungen sollen einfacher und schneller ablaufen, die Zuständigkeiten sollen bei einer Ansprechperson gebündelt werden, die Digitalisierung des Verfahrens und der Unterlagen soll umgesetzt werden. Bei Projekten, die der Dekarbonisierung dienen, sind weitere begünstigende

Maßnahmen vorgesehen. Zwar hat ein effizienteres und digitaleres Verfahren durchaus positive Auswirkungen für alle Beteiligten/Interessierten eines Projektzulassungsverfahrens. Dennoch dürfte nicht von der Hand zu weisen sein, dass die konkreten Vorschläge in der Praxis zu Einschränkungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung führen werden.

Für erhebliche Kritik aus dem Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sorgte auch der „Food and Feed“-Omnibus, der Verpflichtungen der Lebens- und Futtermittelindustrie betrifft. Die Vereinfachungen in diesem Bereich betreffen unter anderem das Zulassungsverfahren für Pestizide. Vorgeschlagen wird eine zeitlich unbegrenzte Zulassung der Pestizide, wodurch die bisher regelmäßig stattfindende regelmäßige wissenschaftliche Bewertung entfallen würde. Insgesamt werden die Verfahren und damit verbundenen Anforderungen zur Zulassung verschiedener Produkte erheblich vereinfacht – zu Lasten der Umwelt und Gesundheit.

Jedenfalls für den Umwelt-Omnibus und den „Food and Feed“-Omnibus bleibt abzuwarten, wie die am Ende des Prozesses zu verabschiedenden Rechtsakte inhaltlich aussehen, und welche konkreten (Verfahrens-)Veränderungen vorgesehen sind. Erkennbar ist jedoch bereits auf Grundlage der Vorschläge der Kommission: Der Umweltschutz (sowie der Schutz von Menschenrechten und der Gesundheit) ist nicht mehr Priorität.

Die „vorwiegende“ Förderung der Ziele des Umweltschutzes i.S.v. § 3 UmwRG

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn.

– Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2026 – 2 L 121/25.Z –

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) setzt die Anerkennung einer Vereinigung voraus, dass sie „nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert“. Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt) hat das Merkmal anlässlich eines Streits über die Anerkennung eines Vereins zur Förderung der friedlichen Kernenergienutzung eingehend dargestellt.² Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) (VG Halle) wies die Klage des Vereins, mit der dieser die Anerkennung bezweckte, u.a. mit der Begründung ab, dass es an der „vorwiegenden“ Förderung der Ziele des Umweltschutzes fehle. Das OVG Sachsen-Anhalt bestätigte die Rechtsauffassung der Vorinstanz und lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

Als Prüfungsmaßstab ist, wie sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, ausschließlich der Inhalt der Satzung in ihrer im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung maßgeblich.³ Die tatsächlich entfaltete Vereinstätigkeit ist für die Tatbestandsprüfung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwRG ohne Bedeutung.⁴

An dem Vorliegen der Anforderung, dass die Tätigkeit des Vereins dem Umweltschutz dient, bestehen laut beider Instanzen keine Zweifel. Denn der Umweltschutzbegriff des UmwRG ist unter Berücksichtigung der europarechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben weit zu verstehen. Er umfasst alle Schutzgüter des § 2 Abs. 1

² OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2026 – 2 L 121/25.Z; vorgehend VG Halle (Saale), Urteil vom 1. Oktober 2025 – 4 A 282/23 HAL; In § 2 Abs. 1 der Satzung des Vereins heißt es: „Vorrangiger Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Die an diesem Ziel ausgerichtete Vereinstätigkeit befasst sich mit dem Beitrag, den die friedliche Nutzung der Kerntechnik für den Umweltschutz, insbesondere den

Schutz des Umweltmediums/Naturgutes der Luft (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 3. Alt. BNatSchG) und zur Abwehr der globalen Erwärmung, leisten kann.“

³ VG Halle (Saale), Urteil vom 1. Oktober 2025 – 4 A 282/23 HAL –, Rn. 86.

⁴ OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2026 – 2 L 121/25.Z –, Rn. 20, 37.

UVPG: Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen diesen Gütern. Durch den Bezug zum Umweltmedium Luft und zur Abwehr der globalen Erwärmung verfolgt der Verein jedenfalls auch Ziele des Umweltschutzes.⁵

Es fehlt nach Auffassung der Gerichte jedoch an dem Element der „vorwiegenden“ Förderung. Die Förderung der Umweltschutzziele ist dann „vorwiegend“, „wenn diese Förderung nach einer insoweit eindeutigen Formulierung in der Satzung andere Zwecke nicht nur überwiegt, sondern den Hauptzweck der Vereinigung bildet“.⁶ Hauptzweck ist die Förderung des Umweltschutzes dann, wenn der Verein diese als die eigentliche, prägende Aufgabe ansieht, die im Zweifel gegenüber allen anderen Intentionen Vorrang besitzt, die mit ihr in Konflikt geraten könnten.⁷ Ob dies vorliegt, kann anhand aller Bestimmungen der Satzung ermittelt werden.

Auch eine mittelbare Förderung des Umweltschutzes kann das Merkmal „vorwiegend“ grundsätzlich erfüllen, bspw. im Falle technikorientierter Vereinigungen. Auch dann ist jedoch erforderlich, dass die Satzung keine Zweifel darüber lässt, ob Hauptzweck die Förderung einer bestimmten Technik oder des mit ihr beabsichtigten Umweltschutzes ist.⁸ Eine abstrakte Klausel in der Satzung, wonach der Umweltschutz „stets oberste Priorität“ genieße, reicht hierfür nicht aus, wenn sich gleichzeitig der satzungsmäßige Aufgabenbereich, also die Nennung der konkreten Aufgaben für die sich der Verein einsetzt, ausschließlich auf den Fortschritt von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Kerntechnik bezieht.⁹

Anmerkung:

Die Entscheidungen der Gerichte betreffen ein konfliktreiches Thema. Auch unter Umwelt- und Naturschützenden gibt es stark divergierende

Meinungen über die Nutzung von Kernenergie. Zwar erkennt das VG Halle an, dass internationale Gremien wie der IPCC die Kernenergie als kohlenstoffarme Technologie einstuft. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Tätigkeit einer Vereinigung, die sich für die Kernenergienutzung einsetzt, in einem erheblichen Spannungsverhältnis zu anderen Schutzgütern stattfindet. Dies machen unter anderem die potenziell langanhaltenden Folgewirkungen von nuklearen Unfällen für sämtliche Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG deutlich.¹⁰

Unabhängig davon, ob die hohen Anforderungen, die an die eine Anerkennung begehrenden Vereinigungen gestellt werden, kritikwürdig sind, dienen die Entscheidungen der Schärfung des Blicks für die Satzungsgestaltung: Wer mit seiner Vereinstätigkeit vorwiegend Umweltschutzziele fördert, muss dies in seiner Satzung zum Ausdruck bringen. Dabei ist nicht lediglich der Umweltschutz zu deklarieren. Es ist vielmehr erforderlich, dass dieser auch im konkreten Aufgabenbereich, in der Konfliktregelung und ggf. in der Präambel und in der Vermögensanfallsbestimmung als echter Hauptzweck erkennbar ist. Jedenfalls bei einem auf Technologieförderung ausgerichteten Verein reicht es nicht aus, dass durch die Tätigkeit auch Umweltbelange geschützt werden könnten. Je stärker die Aktivitäten auf die Förderung einer Technologie ausgerichtet sind, desto klarer muss die Satzung ergeben, dass der Umweltschutz und nicht die Technologieförderung der tragende Zweck ist.

⁵ VG Halle (Saale), Urteil vom 1. Oktober 2025 – 4 A 282/23 HAL –, Rn. 87.

⁶ OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2026 – 2 L 121/25.Z –, Rn. 20.

⁷ A.a.O.

⁸ OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2026 – 2 L 121/25.Z –, Rn. 22.

⁹ OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2026 – 2 L 121/25.Z –, Rn. 21, 23.

¹⁰ VG Halle (Saale), Urteil vom 1. Oktober 2025 – 4 A 282/23 HAL –, Rn. 97.

Bekämpfung von Lichtverschmutzung – die landesrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

Im Fokus des Vorgehens gegen Lichtverschmutzung zum Schutz von Tieren und Pflanzen stehen heute oftmals die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dieses enthält bspw. ausdrückliche Vorgaben zu lichtemittierenden Anlagen in bestimmten Gebieten, s. § 23 Abs. 4 S. 1, § 24 Abs. 3 S. 2, § 25 Abs. 3 S. 2 BNatSchG. Hohe Erwartungen werden zudem an den bisher noch nicht in Kraft getretenen § 41a BNatSchG sowie die ebenfalls noch nicht erlassenen Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 54 Abs. 4d und Abs. 6b BNatSchG gestellt. Das Abwarten auf den Bundesgesetzgeber bzw. die zuständigen Ministerien auf Bundesebene ist jedoch nicht alternativlos. Tiere und Pflanzen können auch auf anderem rechtlichen Wege vor Lichtverschmutzung geschützt werden. Schon heute haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen eigene Regelungen zum Schutz vor Lichtimmissionen erlassen. Diese behalten grundsätzlich auch weiterhin ihre Wirksamkeit, wenn § 41a BNatSchG in Kraft tritt, denn nach § 41a Abs. 4 BNatSchG bleiben die Vorschriften des Landesrechts über den Schutz vor Lichtverschmutzung unberührt.

Die Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sind teilweise unterschiedlich ausgestaltet. Zu den Hauptunterschieden systematischer Art gehört, dass es in Bayern Vorgaben zum Schutz vor Licht im bayerischen Naturschutzgesetz und im bayerischen Immissionsschutzgesetz¹¹ gibt. Die Vorgaben im bayerischen Naturschutzgesetz sind, ebenso wie die umfangreichen Vorgaben im baden-württembergischen Naturschutzgesetz, Teil des allgemeinen Schutzes von Natur und Landschaft. In

Hessen hingegen finden sich Vorgaben zum Schutz vor Licht ebenso im Naturschutzgesetz; diese sind jedoch Teil des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Diese Unterschiede wirken sich auch auf die konkreten inhaltlichen Vorgaben und Anforderungen aus; so sieht § 35 HeNatG neben Regelungen zum Schutz von Fauna und Flora vor Lichtverschmutzung auch Regelungen für eine insektenfreundliche Begrünung von an Straßenkörper angrenzende Begleitflächen im Außenbereich, Fassaden und Dachflächen, sowie Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich vor (§ 35 Abs. 8 und Abs. 9 HeNatG).

Zur besseren Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit werden die landesrechtlichen Vorschriften in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen im Folgenden textlich und tabellarisch dargestellt.

1. Vorgaben zur Beleuchtung im Allgemeinen

Die Naturschutzgesetze in Baden-Württemberg und Bayern enthalten in § 21 Abs. 1 S. 1 und 2 NatSchG BW bzw. Art. 11a S. 1 und 3 BayNatSchG eine gleichlautende Regelung, nach der Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind. Ebenfalls im Außenbereich gilt, dass beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen – auch von Straßenbeleuchtungsanlagen – die Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden müssen. Diese grundsätzliche Regelung, beschränkt auf Beleuchtung im Außenbereich (§ 35 BauGB), ist – im Unterschied zur hessischen Regelung – imperativer Natur. Allerdings legt die Formulierung („vermeiden“, „berücksichtigen“) nahe, dass mit entsprechender Begründung Beleuchtung bzw. Beleuchtungsanlagen auch im Außenbereich möglich sind. Hier kommt es dann auf die Argumentation und

¹¹ In Bezug auf die Aufteilung der Regelungen auf das BayNatSchG und das BayImSchG hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass Art. 9 Abs. 2 BayImSchG trotz Verortung im Immissionsschutzrecht dem Kompetenzbereich des Naturschutzrechts zuzuordnen ist. Hierfür spreche nicht nur, dass der hauptsächliche Schutzzweck der Regelung der Schutz der Insektenfauna vor negativen

Auswirkungen künstlichen Lichts sei, sondern auch, dass ähnliche Regelungen zum Schutz von Insekten vor Lichteinwirkungen im Bundesrecht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG gestützt bzw. im außerbayerischen Landesrecht dem Bereich des Naturschutzes zugeordnet wurden, siehe BayVerfGH, Entscheidung vom 18. Oktober 2023 – Vf. 18-VIII-19 –, Rn. 163 f.

Abwägung der Belange und Interessen im Einzelfall an.

§ 35 Abs. 1 HeNatG sieht vor, dass jede Form vermeidbarer Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden *soll*. Vermeidbar sind *in der Regel* Beleuchtung im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die kein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist bzw. die deutlich über das erforderliche Maß hinausgeht, sowie Beleuchtung, die das Licht außerhalb der Bereiche lenkt, für die es bestimmt ist. Letzteres ist bspw. der Fall, wenn das Licht im montierten Zustand über die Nutzfläche und die Höhe des Horizonts strahlt und dadurch eine Fernwirkung und Aufhellung der direkten Umgebung verursacht. Von dieser Regelung können unter bestimmten Umständen (erhebliches Bedürfnis) weitere tageszeitliche oder jahreszeitliche Ausnahmen für Gaststätten und Gewerbebetriebe durch die Gemeinden zugelassen werden (§ 35 Abs. 6 HeNatG). Die Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen in der hessischen Regelung machen ihre Anwendung schwierig; auch hier sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls entscheidend.

2. Vorgaben zu Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung

Umfangreich sind die landesrechtlichen Vorgaben zu Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung. Während in Baden-Württemberg eine allgemeine Regelung für alle drei Anlagen getroffen wird (mit jeweils unterschiedlichen Ausnahmen), finden sich in Bayern und Hessen verschiedene Regelungen für Werbeanlagen/Wegweiser, sowie für Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung.

Nach dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz werden unter Himmelsstrahlern „gemeinhin starke Projektionscheinwerfer verstanden, deren Licht nach

oben in den Nachthimmel abstrahlt“. Zudem kann das Licht oft mehrere Kilometer weit beobachtet werden. Unter „Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung“ sind Beleuchtungsanlagen zu verstehen, die mit nach oben gerichtetem Licht und weitläufiger Sichtbarkeit Aufmerksamkeit erregen sollen, Schmuck- oder Werbefunktion erfüllen und in der freien Landschaft ähnlich störend in Erscheinung treten.“¹²

Die folgende Tabelle stellt die unterschiedlichen Regelungen dar.

¹² StMUV Bayern, Erste Fortschreibung der Vollzugshinweise zu den Änderungen des Immissionsschutzrechts auf-grund des Volksbegehrens zum Artenschutz und des Begleitgesetzes vom 22. November 2019, S. 2,

abrufbar unter: https://www.bund-natur-schutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Tiere_und_Pflanzen/Volksbegehren_Artenvielfalt/UMS_Immissionsschutz_22-11-2019.pdf.

Tabelle: Übersicht über die Regelungen zu Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung

Bundesland	Werbeanlagen (sowie Hinweisschilder und Wegweiser)	Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung
BW	<p>§ 21 Abs. 4 NatSchG BW:</p> <p>Grundsatz: Werbeanlagen, Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind <i>im Außenbereich</i>¹³ unzulässig.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestimmte Werbeanlagen und Hinweisschilder, soweit diese keine erhebliche Beeinträchtigung für Natur und Landschaft verursachen, bspw. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (§ 21 Abs. 4 S. 2 NatSchG BW) - bestimmte Werbeanlagen, Wegweiser und Hinweisschilder bei vorheriger Anzeige gegenüber der Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 5 NatSchG BW) - aus wichtigem Grund (§ 21 Abs. 6 NatSchG BW) <p>Ordnungswidrigkeit: § 69 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG BW</p>	
BY	<p>Art. 9 Abs. 2 BayImSchG:¹⁴</p> <p>Grundsatz: <i>Im Außenbereich</i> (§ 35 BauGB) sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bestehen eines erheblichen Bedürfnisses¹⁵ bis längstens 23 Uhr für Gaststätten und Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung <p>Ordnungswidrigkeit: Art. 11 Abs. 1 Nr. 5 BayImSchG</p>	<p>Art. 11a S. 2 BayNatSchG:¹⁶</p> <p>Grundsatz: Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.</p>
HE	<p>§ 35 Abs. 4 HeNatG:</p> <p>Grundsatz: <i>Im Außenbereich</i> (§ 35 BauGB) sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen und Wegweiser in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten.</p> <p>Ausnahme (§ 35 Abs. 6 HeNatG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bestehen eines erheblichen Bedürfnisses für Gaststätten und Gewerbebetriebe <p>Ordnungswidrigkeit: § 63 Abs. 1 Nr. 8 HeNatG</p>	<p>§ 35 Abs. 3 HeNatG:</p> <p>Grundsatz: Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.</p> <p>Ordnungswidrigkeit: § 63 Abs. 1 Nr. 7 HeNatG</p>

¹³ Das bauplanungsrechtliche Verständnis des Begriffs „Außenbereich“ wird zugrunde gelegt, so VG Karlsruhe, Urteil vom 6. Mai 2024 – 2 K 4880/23 –, Rn. 79.

¹⁴ BayVerfGH, Entscheidung vom 18. Oktober 2023 – Vf. 18-VIII-19 –, Rn. 208: Das Verbot beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen im Außenbereich in Art. 9 Abs. 2 BayImSchG ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

¹⁵ Siehe zum Vorliegen eines erheblichen Bedürfnisses BayVerfGH, Entscheidung vom 18. Oktober 2023 – Vf. 18-VIII-19 –, Rn. 217: Ein erhebliches Bedürfnis ist beispielsweise zu bejahen, wenn die beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlage erforderlich ist, um Kunden den Weg zu – möglicherweise abgelegenen und daher ohne gut sichtbare Werbeanlagen nur schwer zu findenden – Betriebsstätten zu weisen; allerdings nur während der Öffnungszeiten.

¹⁶ Ausnahmen von dem Verbot sind im BayNatSchG nicht vorgesehen; die Möglichkeit, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen, bleibt unberührt.

3. Vorgaben für Gebiete mit besonderem Schutzstatus

Vorgaben hinsichtlich der Beleuchtung in bzw. auf besonders geschützte Gebiete finden sich nur in den Naturschutzgesetzen für Baden-Württemberg und Bayern.

Nach § 21 Abs. 1 S. 3 NatSchG BW können Beleuchtungen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen genehmigt werden. Gleiches gilt für Beleuchtungen, die in diese Gebiete hineinstrahlen. Ausnahmen können für Beleuchtungen gelten, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

Art. 11a S. 4 BayNatSchG betrifft Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen. Diese sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

4. Vorgaben für die Beleuchtung von Fassaden

Vorgaben für die Fassadenbeleuchtung sind in Gesetzen aller drei Bundesländer enthalten.

Baden-Württemberg sieht in § 21 Abs. 2 NatSchG BW ein Verbot vor, Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten; das Verbot gilt in konkret festgelegten Zeiträumen: In den Sommermonaten zwischen dem 1. April und dem 30. September gilt das Verbot ganzjährig. In den Wintermonaten gilt das Verbot zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Die Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich sein, oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben sein. Die Naturschutzbehörde kann eine Ausnahme zudem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulassen (§ 21 Abs. 6 NatSchG BW).

Anders als das baden-württembergische Verbot, das sich auf alle baulichen Anlagen bezieht,

betrifft die Regelung in Art. 9 Abs. 1 BayImSchG lediglich die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand. Hier gilt ein ganzjähriges Verbot zwischen 23 Uhr und der Morgendämmerung (30 Minuten vor Sonnenaufgang). Ausnahmen sind auch hier aus Gründen der öffentlichen Sicherheit möglich, sowie wenn dies durch oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Eine weitere Besonderheit liegt in Art. 11 Abs. 1 Nr. 5 BayImSchG: Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen das Verbot der Fassadenbeleuchtung ist eine Ordnungswidrigkeit und mit Geldbuße bewehrt.

Hessen sieht ein Verbot der Fassadenbeleuchtung – wie Bayern – nur für bauliche Anlagen der öffentlichen Hand vor, und beschränkt dieses ganzjährig auf den Zeitraum zwischen 23 Uhr und 6 Uhr. Neben den Ausnahmen der bayerischen Regelung (öffentliche Sicherheit, durch oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften) kommt eine Ausnahme für kirchliche Bauten oder bauliche Anlagen, die im Denkmalverzeichnis als Kulturdenkmal erfasst sind, in Betracht.

5. Vorgaben für Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen

Die Anforderungen an Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind unterschiedlich detailliert.

Die Regelung in § 21 Abs. 3 NatSchG BW differenziert zwischen seit dem 01.01.2021 neu errichteten Beleuchtungsanlagen, erforderlich werdenden Um- und Nachrüstungen und sonstigen bestehenden Beleuchtungsanlagen. In den ersten beiden Kategorien sind Beleuchtungsanlagen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten. Ist bei bestehenden Beleuchtungsanlagen keine Um- oder Nachrüstung erforderlich, sind diese dennoch spätestens bis zum Jahr 2030 auf eine insektenfreundliche Beleuchtung um- oder nachzurüsten. Die Anforderungen können durch die Verkehrssicherheit, die öffentliche Sicherheit oder andere Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Die hessische Regelung in § 35 Abs. 2 HeNatG sieht eine Pflicht zur bestimmten Gestaltung (möglichst geringe Anlockwirkung) lediglich im Falle der grundlegenden Erneuerung der Beleuchtungsanlagen vor. Auch hier kann die Pflicht aus den oben genannten Gründen eingeschränkt sein.

In Bayern besteht keine vergleichbare Regelung.

6. Vorgaben für das Verhältnis zu anderen Vorschriften

Ausdrücklich regelt lediglich § 21 Abs. 8 NatSchG BW das Verhältnis zwischen § 21 NatSchG BW und anderen Bestimmungen. Vorschriften für geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2 BNatSchG) und für gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind, soweit sie strengere Regelungen für die Errichtung der genannten Anlagen und Einrichtungen enthalten, vorrangig anzuwenden. Lediglich bei geringerem Schutzniveau findet § 21 NatSchG BW Anwendung.

7. Ermächtigungsgrundlage für weitere Regelungen

Die Naturschutzgesetze in Baden-Württemberg und Hessen sehen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass weiterer Regelungen vor.

§ 21 Abs. 9 NatSchG BW ermächtigt die oberste Naturschutzbehörde (das für Naturschutz zuständige Ministerium, § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NatSchG BW) zum Erlass einer Rechtsverordnung. Geregelt werden können die Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Außenbereich hinsichtlich der Auswirkungen auf die Tierwelt, sowie die Zulässigkeit von Anlagen der Lichtwerbung im Außenbereich.

§ 35 Abs. 7 HeNatG ermächtigt die Gemeinden zur Regelung der Begrenzung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht. Hierzu kann die Gemeinde für das Gemeindegebiet oder für

Teile des Gemeindegebiets eine Satzung erlassen.

Anforderungen an den Ausgleich für die Umwandlung eines Streuobstbestands

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

– Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Dezember 2025 – 8 S 494/24 –

Dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) lag ein Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan zugrunde. Durch den Bebauungsplan sollten im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet sowie öffentliche Verkehrsflächen zu dessen Erschließung festgesetzt werden. Das betroffene Gebiet umfasst ein Grundstück, das bisher mit einem Wohn- und zusätzlich mit einem Atelierhaus bebaut war und als Grünland und Obstbaumwiese genutzt wurde. Das Gericht erklärte den Bebauungsplan für unwirksam und stützte sich dabei hauptsächlich darauf, dass es mangels Umwandlungsgenehmigung für eine im Plangebiet liegende Streuobstwiese an der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans und damit an dessen städtebaulicher Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) fehlt.

Ein Bebauungsplan ist dann nicht städtebaulich erforderlich, wenn dessen Verwirklichung auf absehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen.¹⁷ Ein solches Hindernis lag im konkreten Fall in der nicht genehmigungsfähigen Umwandlung eines im Umweltbericht festgestellten Streuobstbestands – auch wenn die Zerstörung infolge der Umwandlung nicht bereits durch das Aufstellen des Bebauungsplans, sondern erst durch dessen Vollzug eintreten würde. Im Ergebnis ließ die Prognose über die Möglichkeit der Erteilung der Umwandlungsgenehmigung bei der Aufstellung des Bebauungsplans nicht den Schluss zu, dass die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen.

¹⁷ VGH BW, Urteil vom 11. Dezember 2025 – 8 S 494/24 –, Rn. 83.

§ 33a Abs. 1 NatSchG BW in Verbindung mit § 4 Abs. 7 LLG BW schützt Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 m². Die Umwandlung eines geschützten Streuobstbestands in eine andere Nutzungsart darf gemäß § 33a Abs. 2 S. 1 NatSchG BW nur mit Genehmigung erfolgen. Diese Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Hieraus folgert der VGH BW, dass die Genehmigung regelmäßig zu versagen und nur ausnahmsweise im Ermessenswege erteilt werden soll, wenn besonders gravierende Gründe die Umwandlung dennoch rechtfertigen.¹⁸

Wird eine Umwandlung genehmigt, ist diese – vorrangig durch eine Neupflanzung – auszugleichen, § 33a Abs. 3 NatSchG BW. Eine Genehmigung kann nur dann rechtmäßig erteilt werden, wenn die erforderliche Ausgleichsmaßnahme gleichzeitig festgesetzt wird.¹⁹ Der Begriff des Ausgleichs knüpft dabei an den des Bundesnaturschutzgesetzes an, wonach eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist, § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG.

- In qualitativer Hinsicht ist erforderlich, dass ein Zustand geschaffen wird, der dem früheren entspricht, und dass die gleichen biologischen Funktionen wiederhergestellt werden, die zerstört wurden.
- In räumlicher Hinsicht ist erforderlich, dass sich der Ausgleich dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, auswirkt. Dies bedeute nicht, dass die

Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs erfolgen muss, sondern, dass sie sich dort (noch) auswirken. Es bedarf also eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs.²⁰

Im entschiedenen Fall fehlte es an diesem räumlich-funktionalen Zusammenhang, denn der Ausgleich – die Umwandlung einer Wiesenfläche in eine Streuobstwiese – sollte auf einem anderen Grundstück in ca. 5 km Entfernung stattfinden. Nach Ansicht des VGH BW kann aufgrund der Distanz jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Ausgleichsmaßnahme am Ort der Beeinträchtigung noch auswirkt. Denn die im Plangebiet festgestellten Tiere – eine Vielzahl an Vogelarten sowie Insekten – würden nicht auf das Ausgleichsgrundstück übersiedeln.²¹

Buchbesprechung: Rohstoffabbau und Umweltrecht

Von RAin Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt a.M.

Konflikte um den Abbau von Bodenschätzen gehören seit Jahren zu den zentralen Herausforderungen des Umwelt- und Naturschutzes. Mit der zunehmenden Verknappung von Rohstoffen verschärfen sich diese Auseinandersetzungen weiter. Betroffen sind nicht nur ökologisch besonders wertvolle Lebensräume, sondern zunehmend auch landwirtschaftliche Flächen, die selbst zu einer knappen Ressource geworden sind. Gleichzeitig erhalten politische und wirtschaftliche Interessen an einer möglichst umfassenden Rohstoffgewinnung zunehmend Gewicht. Forderungen nach einer grundlegenden Modernisierung des Bergrechts und einer stärkeren Berücksichtigung von Umweltbelangen in Genehmigungsverfahren werden zwar seit Langem diskutiert, konkrete Reformen lassen jedoch weiterhin auf sich warten.

¹⁸ VGH BW (Fn. 1), Rn. 88.

¹⁹ VGH BW (Fn. 1), Rn. 88 mit Verweis auf VGH BW, Beschluss vom 16. Januar 2024 – 5 S 1641/23 –, Rn. 52.

²⁰ VGH BW (Fn. 1), Rn. 91.

²¹ VGH BW (Fn. 1), Rn. 93.

Vor diesem Hintergrund ist es für ehrenamtlich und hauptamtlich im Umwelt- und Naturschutz Engagierte wichtiger denn je, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Rohstoffgewinnung zu kennen. Einen fundierten Einstieg in die komplexe Materie bietet das neu erschienene Buch von Michael Krichner: „*Recht der Rohstoffgewinnung – Abgrabungen, Bergbau, Nachbergbau, Altbergbau*“ (Erich-Schmidt-Verlag, 2026).

Das Werk richtet sich zwar in erster Linie an Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bergbau-sektor, vermittelt aber zugleich einen umfassenden und praxisnahen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Rohstoffgewinnung. Besonders wertvoll für Umweltverbände und Bürgerinitiativen ist die verständliche Darstellung der einschlägigen Rechtsmaterien sowie ihrer Verknüpfungen mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht und dem Europarecht.

Das Buch gliedert sich in die drei Themenbereiche „Rechtsgrundlagen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und Gase“, „Rechtliche Aspekte des Nachbergbaus“ sowie „Rechtliche Aspekte des Altbergbaus“. Den Schwerpunkt bildet dabei der erste Teil, in dem die maßgeblichen Regelungen des Bundesberggesetzes ebenso erläutert werden wie das Abgrabungsrecht, das für nicht dem Bergrecht unterliegende Bodenschätze relevant ist.

Wer sich in Genehmigungsverfahren, bei Stellungnahmen oder im Rahmen lokaler Konflikte mit Rohstoffabbauvorhaben auseinandersetzt, findet in diesem Werk eine wertvolle Orientierungshilfe und einen fundierten Überblick über die rechtlichen Grundlagen eines zunehmend bedeutsamen Themenfeldes.

Details zum Buch: **Michael Krichner, Recht der Rohstoffgewinnung. Abgrabungen, Bergbau, Nachbergbau, Altbergbau.** ESV Verlag, 1. Auflage 2026, ISBN: 978-3-503-24002-9, 68,90 €.

Jetzt anmelden! Der IDUR e.V. startet eine neue vierteilige Online-Schulung zum Thema Baurecht

Termine:

Alle Schulungen finden mittwochs von 17:45 bis 19:45 Uhr online statt:

- 20.08.2026: Grundlagen des Bauplanungsrechts
- 03.09.2026: Aufstellung von Bauleitplänen
- 17.09.2026: Zwingende Rechtsvorschriften
- 01.10.2026: Bauturbo und weitere Änderungen

Kosten:

- IDUR-Mitglieder: 40 € pro Schulung/ 120 € für alle vier Schulungen
- Nicht-Mitglieder: 60 € pro Schulung/ 180 € für alle vier Schulungen

Anmeldung: Bitte senden Sie Ihre Anmeldung per E-Mail an: info@idur.de.

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Kaiserstr. 68, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Franziska Rode, Lena Gaus **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671